

Überwachungsbericht

| | |
|--------------------------------------|---|
| Beh.-/ASt.-/Anlagennummer | Röhm-Ltg 5-Methanol-80 |
| Aktenzeichen Bericht | 54.9-11.05-1.2.3 |
| Betreiber/Firma | Röhm GmbH |
| Standort | Werk Wesseling Brühler Straße 2 50389 Wesseling |
| Anlage | Methanol-Rohrfernleitungsanlage Nr. 5 / XF 35 |
| Datum und Dauer der Umweltinspektion | 25.11.2022 13 Stunden |
| Weitere beteiligte Behörden | / |

A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 8a Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)

B) Grundlagen der Überwachung

Gewerberechtliche Genehmigung zur Verlegung von Rohrleitungen gemäß § 25 GewO vom 05.09.1962 durch den Regierungspräsidenten Köln (Az. 23.8853-136/61)

Erlaubnis zum Betrieb von unterirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (Methanol) gemäß § 9 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 1 VbF vom 21.08.1964 durch den Regierungspräsidenten Köln (Az. 23.8603.4)

Erlaubnis und wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der vorhandenen Methanol-Fernleitung Nr. 5 gemäß § 10 VbF und § 19a WHG vom 12.11.2001 durch die Plangenehmigungsbeschluss zur Erhöhung des täglichen Durchsatzes der Methanol-Rohrfernleitungsanlage Nr. 5/XF 35 der Evonik Röhm GmbH vom 11.04.2018 durch die Bezirksregierung Köln (Az. 54.9-11.5-1.1)

Bezirksregierung Köln (Az. 55.8229.2.7-9/2001-Köh)

RohrFLtgV

Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL), Stand: 03.05.2017

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|-------|
| keine Mängel | X |
| geringfügige Mängel | - / - |
| erhebliche Mängel | - / - |
| schwerwiegende Mängel | - / - |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Maßnahmen der Behörde | Revisions schreiben |
|-----------------------|---------------------|

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.